

ZBB 2002, 126

VerbrKrG § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. b u. Satz 2, § 6 Abs. 1, 2; BGB § 246

Folgen falscher Gesamtzahlungsangaben im Verbraucherkreditvertrag

ZBB 2002, 127

LG Heidelberg, Urt. v. 16.02.2001 – 3 S 47/00, NJW-RR 2002, 350

Leitsatz:

Schreibt das Verbraucherkreditgesetz die Angabe des Gesamtbetrags aller Zahlungen vor, lässt sich dieser nach dem konkreten Vertragsinhalt jedoch nicht bestimmen, so muss dies die Folgen des § 6 Abs. 1, 2 VerbrKrG nach sich ziehen. Mit Inanspruchnahme des Kredits ermäßigt sich danach der dem Kreditvertrag zugrunde gelegte Zinssatz auf den gesetzlichen Satz.